

Richtlinien zur Förderung der Vereine

Vorwort

Die Gemeinde Trebur erkennt in der Arbeit der Vereine einen wertvollen Beitrag zum kommunalen Leben. Je nach der Zwecksetzung der einzelnen Vereine unterstützen sie gesellschaftspolitische Ziele, z.B. Gesundheit, Bildung, Jugendarbeit und tragen zur persönlichen Entwicklung der Einwohner*innen bei.

Ziel dieser Richtlinien ist es, die in Trebur ansässigen Vereine, Verbände, Vereinigungen und vereinsähnlichen Organisationen in ihren vielfältigen Aktivitäten wirkungsvoll, im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde Trebur und nach einheitlichen Kriterien zu fördern.

Art und Umfang der Förderung

Die Gemeinde Trebur fördert Vereine, Verbände und vereinsähnliche Organisationen -nachstehend Vereine genannt-, die auf kulturellem, sportlichem, sozialem, ökologischem oder gesellschaftlichem Gebiet tätig sind.

Grundsatz der Freiwilligkeit

Die Förderung nach diesen Richtlinien stellt eine freiwillige Leistung der Gemeinde Trebur dar, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

Förderungsfähige Vereine und Verbände

Voraussetzung für die Gewährung von Zuschüssen ist, dass der Verein:

- a. seinen Sitz in der Gemeinde Trebur hat oder
 Ortsgruppe einer übergeordneten Organisation (z.B. Kreis- oder Landesorganisation) ist,
- b. gemeinnützige Zwecke verfolgt,
- c. allen interessierten Einwohnern*innen offensteht,
- d. angemessene Mitgliederbeiträge erhebt oder vergleichbare ähnliche Leistungen von seinen Mitgliedern verlangt/erwartet,
- e. die Mindestmitgliederzahl (7 Personen) hat, die zur Erlangung der Rechtsfähigkeit eines Vereines erforderlich ist,
- f. dem Wesen unserer freiheitlichen und demokratischen Grundordnung entspricht.

Antragstellung

Anträge auf Zuschüsse müssen grundsätzlich im Voraus gestellt werden. Die Anträge sind bis spätestens 31.03. des Haushaltjahres an den

Gemeindevorstand der Gemeinde Trebur Herrngasse 3 65468 Trebur zu stellen.

Die Anträge sind zu begründen und mit Kostenvoranschlag einzureichen. Nachträglich wird, außer bei unabwendbaren Maßnahmen, kein Zuschuss gewährt.

Richtlinien zur Förderung der Vereine, in Kraft ab 01.03.2020

Entscheidung

Die Entscheidung über die Gewährung und Höhe eines Zuschusses trifft der Gemeindevorstand im Rahmen der von der Gemeindevertretung bereitgestellten Haushaltsmittel nach Ablauf der Antragsfrist.

Die Höhe der einzelnen Zuwendung ist abhängig von der Anzahl der vorliegenden Anträge und deren finanziellem Gesamtumfang.

Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

Die bewilligten Mittel sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu verwenden.

Zweckbindung

- a. Die im Einzelfall bewilligten Zuschüsse dürfen nur für den beantragten Zweck bzw. Vereinszweck verwendet werden.
- b. Auf besonderes Verlangen sind die Vereine verpflichtet, Verwendungsnachweise vorzulegen.
- c. Der Gemeindevorstand ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der Zuschüsse durch Einsicht in die Akten, Bücher oder sonstigen Unterlagen der Vereine nachzuprüfen.
- d. Alle Belege sind von den Vereinen mindestens drei Jahre aufzubewahren.
- e. Zuviel oder zu Unrecht gezahlte Zuschüsse sowie ohne Zustimmung für andere Zwecke ausgegebene Mittel sind zurückzuerstatten.
- f. Eine Doppelbezuschussung mit anderen Förderrichtlinien der Gemeinde wird ausgeschlossen.
- g. Anträge können nicht von Vereinsabteilungen gestellt werden.

Zuschüsse aus Anlass von Vereinsjubiläen

Vereine erhalten bei Jubiläen folgende Zuschüsse: 25-jähriges Jubiläum € 250,00 50-jähriges Jubiläum € 500,00

75-jähriges Jubiläum € 750,00

ab 100-jährigem Jubiläum 1.000,00 € (Höchstbetrag)

Die Zuschüsse werden im Jubiläumsjahr ohne Nachweis, jedoch auf Antrag, ausgezahlt.

Werden darüber hinaus Gründungsfeste gefeiert, kann ein Zuschuss gewährt werden, auch können Ehrengeschenke zur Verfügung gestellt werden.

Überörtliche Veranstaltungen - Veranstaltungen mit besonderem Charakter

Zur Durchführung von Veranstaltungen, deren Gäste zu einem Großteil aus dem regionalen Einzugsgebiet kommen oder die einem Verein von einem anerkannten Landes-, oder Bundesverband übertragen werden, kann ein Zuschuss gewährt werden.

Zuschüsse für langlebige Sport- und Vereinsgeräte

Für Neu- bzw. Ersatzbeschaffungen oder Reparaturen von Sportgeräten, Musikinstrumenten und sonstigen Gegenständen und Geräten kann ein Zuschuss gewährt werden. Diese Sport- und Vereinsgeräte müssen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Vereinsarbeit stehen und den

gemeinnützigen Zielen des Vereins dienen. Hierunter fallen auch Hilfs-, Pflege- und Transportgeräte wie z.B. Rasenmäher oder Mattenwagen.

Förderfähig sind Geräte mit einem Anschaffungswert von mindestens € 500,00

Reparaturen und Renovierungsarbeiten

Modernisierungs- bzw. Instandsetzungsmaßnahmen an vereinseigenen Gebäuden und Anlagen. Mit einem Zuschuss werden nur Anlagen, die dem unmittelbaren aktiven Sport- und Vereinsbetrieb dienen (z.B. Dusch- und Umkleideräume, Toilettenanlagen, Sportanlagen) gefördert. Nicht gefördert werden kommerzielle Einrichtungen wie Vereinsgaststätten, Verkaufsbuden u. ä. Entsprechende Finanzierungspläne und Verwendungsnachweise sind vorzulegen. Förderfähig sind Maßnahmen im Wert von mindestens € 500,00.

Förderung durch Bereitstellung kommunaler Einrichtungen

Die Gemeinde Trebur stellt den Vereinen zur Durchführung der dem Vereinszweck dienenden und für weitere Veranstaltungen auf Antrag und nach Terminabstimmung ihre entsprechenden Einrichtungen zur Verfügung. Die Überlassung wird in der "Benutzungs-und Entgeltordnung der gemeindlichen Liegenschaften und Sportstätten der Großgemeinde Trebur" geregelt.

Schlussvorschriften

- a. Diese Richtlinien gelten nicht:
 - Für Vereine, deren Vereinszweck überwiegend oder ausschließlich wirtschaftlicher Art ist. Für Fördervereine, Stiftungen, religiöse Vereinigungen, Kirchen und Religionsgemeinschaften sowie politische Parteien und Vereine.
 - Ebenfalls nicht gefördert wird Berufs-, Lizenz- und Vertragssport.
 - Für Vereine, die dem Wesen unserer freiheitlichen und demokratischen Grundordnung entgegenstehen.
- b. Die Auszahlung der jeweils ermittelten Zuschüsse steht unter einem jährlichen Finanzierungsvorbehalt. Grundlage für die Förderung und Auszahlung der Beträge ist der von der Gemeindevertretung der Gemeinde Trebur beschlossene Haushalt.
- c. Die politischen Gremien der Gemeinde Trebur können über diese Vereinsrichtlinie hinaus Fördergelder beschließen.
 - Insbesondere die Förderung der laufenden Sozialarbeit von Hilfsorganisationen und ihrer Untergliederungen sowie Vereinen und Selbsthilfegruppen mit sozialer Zielsetzung bleiben von diesen Richtlinien unberührt. Diese Förderung erfolgt nicht im Rahmen dieser Richtlinien.

Inkrafttreten

Die Richtlinien treten zum 1. März 2020 in Kraft.